

Datum: ... 90



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

UB Cottbus

1990	Berlin, den 26. September 1990	Teil I Nr. 63
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 90	Gesetz zur Überleitung des Rundfunks (Fernsehen, Hörfunk) in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit der Länder — Rundfunküberleitungsgesetz —	1563
13. 9. 90	Verfassungsgesetz zur Änderung des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 ..	1567
13. 9. 90	Gesetz über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den durch die Treuhand verwalteten Unternehmen	1567
13. 9. 90	Gesetz über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBL G)	1568
13. 9. 90	Gesetz über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung des nichtärztlichen Hochschulpersonals im Gesundheitswesen — Rahmenkammergesetz —	1570
12. 9. 90	Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten Einrichtungen der DDR	1572
18. 9. 90	Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder	1577
18. 9. 90	Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege	1579
18. 9. 90	Verordnung über Grundsätze und Regelungen für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen — Vorläufige Schulordnung —	1579
18. 9. 90	Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter	1584
18. 9. 90	Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung)	1585
18. 9. 90	Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken	1606
29. 8. 90	Anordnung zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden	1608
10. 9. 90	Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen	1611
10. 9. 90	Anordnung über die Einführung von Technischen Baubestimmungen und die Klassifizierung von Bauprodukten auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes (BrandAO)	1615
17. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Stipendienanordnung Nr. 2 —	1617
10. 9. 90	Anordnung zur Herstellung geschweißter Bauprodukte in der DDR	1622
12. 9. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung	1623

Gesetz¹
zur Überleitung des Rundfunks (Fernsehen, Hörfunk)
in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit der Länder
— Rundfunküberleitungsgesetz —
vom 14. September 1990

Ergänzend zum Artikel 36 Einigungsvertrag stellt sich das vorliegende Überleitungsgesetz im Blick auf die bevorstehende Vereinigung der beiden Teile Deutschlands die Aufgabe, den Rundfunk der DDR — Fernsehen und Hörfunk — in eine staatsunabhängige, föderale und gemeinschaftliche Einrichtung zu überführen. Weitergehende Regelungen - territoriale, regionale und nationale Kooperationen sollen durch Staatsverträge der Länder des vereinigten Deutschlands vorgenommen werden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe der Grundversorgung, der private Rundfunk trägt zum publizistischen Wettbewerb bei. Bei der Vergabe von Frequenzen und

¹ Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

bei der Schaffung technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen sind der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk nach Maßgabe ihrer öffentlichen Aufgabe zur Förderung der Meinungsvielfalt gleich zu behandeln.

I.
Rechtsformen und Aufgaben

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Rundfunk in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.

(2) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.